

Förder-Checkliste Kulturrucksack 2024 für Essen

Liebe Kulturrucksack-Interessierte,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Projekt im „Kulturrucksack“ der Stadt Essen anbieten wollen und sich damit an unserer gesamtgesellschaftlichen Vision beteiligen, zahlreichen Kindern und Jugendlichen Zugang zur kulturellen Bildung zu ermöglichen.

Mit dieser Checkliste möchten wir Sie bei der Antragstellung für den „Kulturrucksack“ unterstützen. Sie finden darin folgende Inhalte:

1. Fördergrundlagen

Zu Beginn stellen wir Ihnen die Ziele und die Zielgruppe, die dem Programm „Kulturrucksack“ zugrunde liegen, mit den besonderen Schwerpunkten der Stadt Essen vor. Anschließend finden Sie eine Beschreibung des Ablaufs der Antragstellung und des Auswahlverfahrens der Projekte.

2. inhaltliche Förderkriterien

Die Projektinhalte stehen bei der Auswahl der Projekte im Fokus. Neben einer Beschreibung der erforderlichen Projektstruktur finden Sie außerdem eine Übersicht über die inhaltlichen Schwerpunkte.

3. Formale Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen

Damit Sie wissen, welche formalen Kriterien Ihr Projekt erfüllen muss, finden Sie an dieser Stelle die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung durch den „Kulturrucksack“.

4. Antragsberatung

Sollten Sie zusätzliche Unterstützung benötigen, helfen Ihnen die angegebenen Kontakte sehr gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Antragstellung!

Ihr Kulturrucksack-Team



1. Fördergrundlagen

Ziele und Zielgruppe

Allen Kindern und Jugendlichen in NRW sollen **kostenlose kulturelle Angebote** eröffnet werden.

In Essen sollen Kinder und Jugendliche durch Angebote möglichst vieler Kultursparten für gemeinsame kulturelle Aktivitäten begeistert werden. Die Projektangebote richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren. Sie bilden die zentrale Zielgruppe des „Kulturrucksack“ Programms. Mindestens 8 Kinder und Jugendliche müssen je Angebot erreicht werden.

Verschiedene Kunst- und Kulturformen, Techniken und Verständnisse werden dabei als Werkzeuge genutzt, um jungen Menschen das Ausleben ihrer Kreativität zu ermöglichen bzw. es in ihnen zu wecken. Die Projekte sollen sich mit Gegensätzen in der Wahrnehmung von Menschen in den Lebensräumen der Kinder und Jugendlichen befassen. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre unmittelbare Umgebung mit den verschiedensten kulturellen Formen neu zu entdecken und für sich zu bewerten. Dafür werden ihnen Freiräume geschaffen, die ihnen die Möglichkeit geben, ihre eigene Kultur ausüben, entwickeln und präsentieren zu können. In dem Verständnis von kultureller Bildung als Basis der Persönlichkeitsentwicklung, was die Kategorien „richtig“ und „falsch“ nicht zulässt, sind die bedingungslose ehrliche Wertschätzung der Kreativität sowie die nötige methodische/ technische Unterstützung unbedingt erforderlich.

Um diese notwendige Unterstützung zu gewährleisten und kulturelle Angebote erfolgreich zu gestalten, braucht es fachlich kompetente Projektleiter*innen wie Künstler*innen und/ oder Kulturpädagog*innen. Soweit möglich und im Sinne nachhaltiger lokaler Netzwerke möchte die Stadt Essen insbesondere Künstler*innen aus Essen und Umgebung eingebunden wissen. Eine Kooperation mit Künstler*innen/ Kulturpädagog*innen oder vergleichbar qualifizierten Menschen wird daher vorausgesetzt.

Der Besuch einer Kultureinrichtung ist erforderlich, Ausnahmen sind zu begründen. Eine Präsentation der Projektergebnisse in der Öffentlichkeit mit dem Ziel der wertschätzenden Sichtbarkeit und Interaktion ist ausdrücklich erwünscht.

[nach oben](#)



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



2



KULTURAMT
Jugendamt

Antragstellung

Wer ist berechtigt?

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendförderung. Weiterhin sind Einzelkünstler*innen und Kulturschaffende antragsberechtigt, die mit einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit zusammenarbeiten und ihre künstlerische und ggf. pädagogische Qualifikation und Projekterfahrung nachweisen. Die Aufgaben der einzelnen Kooperationspartner*innen sind aussagekräftig zu beschreiben.

Antragsformular und Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels des vorbereiteten Vordrucks. Er steht auf der Seite www.kulturrucksack-essen.de zum Download zur Verfügung. Fehlende Angaben können zur Ablehnung des Antrags führen. Zuwendungsanträge können laufend gestellt werden. Für die Auswahl der Projekte gelten folgende Fristen:

31.10. des Vorjahres (ausschließlich für Projekte, die im 1. Quartal des Förder-Jahres laufen sollen)
Für 2024 ist die Frist einmalig um 2 Wochen verlängert auf den 15.11.2023

15.01. des Förderjahres

31.05. des Förderjahres

Über mögliche Restmittel wird bei Aufkommen kurzfristig informiert.

Zwischenentscheidungen sind in begründeten Fällen möglich, können aber nicht garantiert werden.

Wer entscheidet über die Projektanträge?

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet eine Fachjury aus Essener Künstler*innen und Kulturschaffenden in Absprache mit der Koordinierungsstelle Kulturrucksack NRW sowie dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalens. Das Jugendamt und das Kulturamt stehen der Fachjury in beratender Funktion zur Verfügung.

Die Jury besteht aus insgesamt 7-8 Personen. Sie setzt sich zusammen aus Künstler*innen und Kulturschaffenden, die bereits erfolgreich Kulturrucksackangebote in Essen durchgeführt haben sowie ehemaligen Teilnehmer*innen von Kulturrucksack-Angeboten. Sie wird alle 3 Jahre durch das Jugendamt und das Kulturamt neu gebildet, erstmalig für 2024.

Was passiert bei Über- oder Unterschreitung der Fördermittel?

Gibt es zu einem Zeitpunkt mehr förderungswürdige Anträge als (Rest-)Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Anträge durch die Jury in eine Rangfolge gebracht. Der Zuschlag erfolgt dann in der festgelegten Rangfolge. Konnte ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt in der Rangfolge nicht berücksichtigt werden, so besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass dieses nachrückt. Voraussetzung hierfür ist, dass Fördermittel durch nicht durchgeführte Projekte wieder zur Verfügung stehen.

Erachtet die Jury weniger Anträge für förderungswürdig als Fördermittel zur Verfügung stehen, so können weitere Antragsrunden eingeleitet werden.

[nach oben](#)



2. Inhaltliche Förderkriterien

Förderschwerpunkte

Die Stadt Essen fördert unter inhaltlichen Gesichtspunkten Projekte und Maßnahmen, die

- ausgehend von Kindern und Jugendlichen erdacht, konzipiert und/ oder gewünscht wurden und werden
- ergebnisoffen sind und die freie Kreativität der Kinder und Jugendlichen bedingungslos und ehrlich wertschätzend sichtbar macht
- Vorbildcharakter besitzen und zur Entwicklung neuer Angebots- und Aktionsformen in der kulturellen Bildung beitragen sowie beispielgebend sind für andere kulturelle Projekte und Einrichtungen,
- zur Partizipation in künstlerischen, kulturellen Prozessen, zur Beteiligung und zum kreativen Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und diese aktiv in die Planung und Durchführung einbinden,
- eine sowohl spartenorientierte als auch kunstspartenübergreifende Projektpraxis erproben,
- durch eine Kooperation von Trägern der Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der kulturellen Bildung kreative und experimentelle Lernerfahrungen mit allen Sinnen außerhalb von Schule ermöglichen,
- an die diversen Lebenslagen, Lebenswelten und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen, Räume der Selbstorganisation und Selbstbildung bieten, sowie kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen fördern und weiterentwickeln,
- niedrigschwellige und inklusive Zugänge zur ästhetischen Bildung für die Kinder und Jugendlichen schaffen, die in ihrer Umgebung nur eingeschränkt und erschwert Zugang zu Bildungsangeboten haben,
- durch Vermittlung von Schlüsselkompetenzen wie Reflexionsfähigkeit, kritischem Urteilsvermögen, kreativem Eingreifen und Selbstpräsentation zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
- Angebote bereitstellen, die die unterschiedlichen kulturellen Ausdrucksformen junger Menschen gleichwertig einbeziehen und ihnen neue Sichtweisen erschließen,
- zur Förderung der Medienkompetenz junger Menschen beitragen,
- interkulturelle Begegnungen und Partnerschaften ermöglichen, kulturelle Vielfalt auf allen Ebenen der Förderpraxis berücksichtigen und stärken,
- künstlerisches/ kulturelles Arbeiten in kreativer Selbstorganisation unterstützen, Räume für selbstständiges Handeln und Experimentieren zur Verfügung stellen,
- zur Förderung der geschlechtergerechten Teilhabe im Bereich der kulturellen Bildung beitragen,
- ästhetische Urteilskraft und Handlungskompetenzen für die gemeinsame Gestaltung des urbanen, sozialen Kulturraums entwickeln.

Bitte begründen Sie bei der Antragstellung nachvollziehbar, welche der hier beschriebenen Förderschwerpunkte für Ihr Projekt besonders relevant sind.

[nach oben](#)



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



4



KULTURAMT
Jugendamt

Projekthalte

Die Projekte finden außerhalb von Schule statt. Ausnahmen hiervon können nach Rücksprache gemacht werden, wenn die Projekte außerhalb des Regelunterrichtes bei freiwilliger Teilnahme in der Freizeit der Teilnehmenden stattfinden und für Schulfremde geöffnet sind.

Ein Projekt besteht hauptsächlich aus einer kreativen Phase, in der die Teilnehmenden künstlerisch-gestalterisch aktiv sind. Zudem soll es als begleitendes Angebot den Besuch einer Kultureinrichtung vorsehen, möglichst in derselben Sparte: z.B. Theaterprojekt – Theatervorstellung, Musikprojekt - Konzert, bildnerisches Gestalten - Museum/ Ausstellungshäuser, Tanz - Tanzaufführung, Schreibwerkstatt - Lesung, etc. Alternativ können z.B. Besuche von Künstler*innen während einer Probe, im Atelier oder während choreografischer Entwicklungen durchgeführt werden. Diese rezeptiven Angebote können auch in einer anderen Sparte stattfinden, wenn die inhaltlichen Bezüge nachvollziehbar begründet werden.

Das Projekt kann sowohl als Blockveranstaltung als auch an einzelnen Tagen oder über einen längeren Zeitraum stattfinden bzw. als Ferien-Aktion konzipiert sein. Zu beachten ist jedoch, dass das Projekt innerhalb des Kalenderjahres des bewilligten Förderantrags durchgeführt und beendet wird. Während der gesamten Projektlaufzeit ist eine Teilnehmerliste zu führen, die auch fester Bestandteil des Verwendungsnachweises ist.

Langjährige Projekte bzw. wiederkehrende Formate sind grundsätzlich möglich, sollten jedoch regelmäßig mit Blick auf die gewünschte Spartenvielfalt, die Einbeziehung auch neuer Partner*innen und Orte überprüft und entsprechend weiterentwickelt werden. Sie müssen grundsätzlich auch neuen Teilnehmenden offenstehen. Auch diese müssen kalenderjährlich jeweils neu beantragt werden.

Die Barrieren des Projekts (Räumliche Zugänge, Sprache, etc.) sollten so gering wie möglich sein und müssen bei der Antragstellung benannt werden. Nur so kann das Angebot transparent für alle Kinder und Jugendlichen beworben werden und Frustration nachhaltig vorgebeugt werden.

Personen, die mit Teilnehmer*innen im Rahmen des Projektes in Kontakt sind, müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das gilt nicht für Angestellte bei anerkannten Trägern der Jugendförderung. Die Verantwortung hierfür liegt bei der/dem Antragssteller*in. Die Stadt Essen überprüft das stichprobenartig.

Das Jugendamt und das Kulturamt behalten sich vor, insbesondere neue Angebote im Kulturrucksack bei der Durchführung zu besuchen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

[nach oben](#)



3. Formale Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen

Projektförderung

Gefördert werden ausschließlich noch nicht begonnene, zeitlich befristete Kooperationsprojekte im Kalenderjahr des bewilligten Förderantrags. Der Förderbetrag für ein Projekt beträgt in der Regel maximal 5.000 Euro. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. In diesem Zusammenhang sind für notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorrangig vorhandene Schülertickets der Projektteilnehmenden einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Klassische Sport- und Kochangebote sowie Regelangebote von Musikschulen, aber auch Projekte, die bereits vor der Bewilligung begonnen haben, können nicht gefördert werden. Auch die Förderung von festen Gruppen und Ensembles ist nicht vorgesehen.

Kosten- und Finanzierungsplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Drittmittel oder Eigenmittel des Antragstellers oder dessen Kooperationspartners sind anzugeben. Sofern durch Dritte (sonstige Förderer, Sponsoren) vor, nach oder im Laufe des Projektes weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss dies der Stadt Essen unmittelbar schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. In die Kalkulation sind nur kassenwirksame und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Alle in die Kalkulation aufzunehmenden Daten dürfen sich ausschließlich auf die Finanzierung des beantragten Projektes beziehen. Die Förderung eines anderen Projektes oder eine Rücklagenbildung durch Mittel des beantragten Projektes schließt die Richtlinie ausdrücklich aus. Die einzelnen Kostenpunkte sollten aussagekräftig und deren Zusammensetzung sowie Notwendigkeit nachvollziehbar sein.

Personalkosten

Die Personalkosten beinhalten die Honorare sowohl für das künstlerische Personal als auch für die direkt am Projekt Beteiligten. Die Stunden der Vor- und Nachbereitung sind ebenso zu benennen wie die geplanten Stunden der Projektarbeit vor Ort.

Als künstlerisches Honorar werden maximal 60 Euro je Zeitstunde (60 Minuten) anerkannt. Vor- und Nachbereitungszeit wird mit 35 Euro je Zeitstunde (60 Minuten) anerkannt und muss in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten praktischen Projektarbeit mit den Kindern und Jugendlichen stehen. Die über die täglichen Vor- und Nachbereitungsstunden hinausgehende Vor- bzw. Nachbereitungszeit ist im Antrag schlüssig zu begründen. Für die zusätzlich pädagogische Begleitung der Projekte wird ein Honorar von 35 Euro je Zeitstunde (60 Minuten) anerkannt. Antragsteller*innen und Kooperationspartner*innen legen dabei den Stundenumfang, den Inhalt der Tätigkeiten und die Höhe des Honorars gemeinsam fest. Eine Refinanzierung festangestellter Personals ist ausgeschlossen.

Ergeben sich Änderungen zu dem im Kostenplan dargestellten Personaleinsatz, sind diese der Stadt Essen unmittelbar schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Abweichungen zur ursprünglichen Kostenplanung bedürfen der Genehmigung.

[nach oben](#)



Sachkosten und Fahrtkosten

Unter der Position „Sachkosten“ sind die Sach- und Verbrauchsmittel aufzulisten. Die Sachkosten sollten 20 % der projektbezogenen Personalkosten nicht übersteigen. Falls die geplanten Sachkosten aufgrund der Besonderheit des Projektes über diesem Wert liegen, so ist vor Antragstellung mit der Stadt Essen abzustimmen, ob diese Kosten im Einzelfall anerkannt werden können. Zulässig sind in der Regel nur Anschaffungen von Sachmitteln, die für das geplante Projekt notwendig sind. Vor Bewilligung bereits beschaffte Sach- und Verbrauchsmittel können nicht als Ausgaben anerkannt werden. Eine Liste über die angeschafften Sachmittel und Verbrauchsmaterialien incl. der Kosten ist als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Fahrtkosten sind als Teil der Sachkosten im Antrag anzugeben. Bei der Berechnung werden je Wegstrecke 0,06 Euro pro km mit dem Fahrrad, ein Bahnticket 2. Klasse oder 0,30 Euro pro km für die Fahrt mit dem Auto zugrunde gelegt. Fahrtkosten können nur für die Durchführungstage des Projektes angerechnet werden. Weite Anfahrtswege für Personal müssen nachvollziehbar begründet werden.

Mietkosten/Raummiete

Mietkosten sind förderfähig, wenn für die Durchführung des Projekts keine entsprechenden Räume in den kooperierenden Einrichtungen zur Verfügung stehen und der Anmietung vor Projektbeginn durch die Stadt Essen zugestimmt wurde. Die Bereitstellung von Ausstattung oder Gerätschaften durch die Zuwendungsempfänger*innen kann nicht gegen Gebühr mit einem Eigenbeleg abgerechnet werden. Stellen die Zuwendungsempfänger*innen ihre Ausstattung und Geräte nicht kostenfrei zur Verfügung, sollte die benötigte Ausstattung bei externen Anbieter*innen angemietet und gegen Vorlage der Originalrechnung abgerechnet werden. In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Das ist vorab genehmigungspflichtig.

Freiwillige Kosten

Freiwillige Kosten, die für eine Realisierung des Projektes nicht zwingend notwendig sind (zum Beispiel Catering, Präsente, Premierenfeiern und Premierengeschenke), sind in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Essen nach vorheriger Absprache.

Öffentlichkeitsarbeit

Projektinformationen für die Öffentlichkeitsarbeit (Texte und Fotos) insbesondere auf den Seiten kulturrucksack-essen.de und kulturrucksack.nrw.de sind Voraussetzung für eine Förderung.

Die Nutzungsrechte für das zu veröffentlichende Material müssen beim Zuwendungsempfänger vorliegen. Die Erlaubnis zur Nutzung für die angegebenen Zwecke muss der Stadt Essen bestätigt werden.

Führungszeugnis

In den Projekten eingesetztes künstlerisches, pädagogisches und sonstiges Personal muss vor Projektbeginn den Antragssteller*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Auf eine rechtzeitige Beantragung ist durch die Antragssteller*Innen zu achten. Das Kulturrucksackteam der Stadt Essen kann auf Nachfrage Einsicht in die Führungszeugnisse nehmen.

[nach oben](#)



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



7



KULTURAMT
Jugendamt

4. Beratung zur Antragstellung und Projektberatung

Wir unterstützen Sie gerne bei Fragen zur Antragstellung und Rückfragen zur inhaltlichen Projektgestaltung. Sie haben generelle Anmerkungen, Ideen, Feedback zum Kulturrucksack?

Kontaktieren Sie uns gerne. Wir freuen uns auf Sie und Ihre Projektideen.

Jugendamt und Kulturamt der Stadt Essen

Generelle Anfragen, Fragen zur Antragstellung, Projektberatung:

info@kulturrucksack-essen.de

Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit:

pr@kulturrucksack-essen.de

[nach oben](#)

Stand: Oktober 2023



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



8



KULTURAMT
Jugendamt